GmbH-Recht: Wie unbedachte Erklärungen zu ungewollten Beschlüssen führen

I. Einleitung

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 16.06.2026 (Aktenzeichen II ZR 13/25) entschieden, dass Gesellschafterbeschlüsse einer GmbH nicht nur in einer formellen Versammlung und nicht nur schriftlich zustande kommen können. Wenn die Satzung Beschlüsse ohne Versammlung sowie fernmündliche Stimmabgabe bei Einverständnis aller Gesellschafter zulässt, können auch mündliche und sogenannte konkludente – also schlüssige – Erklärungen zu wirksamen Beschlüssen führen.

Das zentrale Risiko:
GmbH-Gesellschafter können durch unbedachte Äußerungen oder unbedachtes Verhalten an Beschlüsse gebunden werden, die sie nie bewusst fassen wollten.

II. Kernaussage des BGH zur Satzung und zur konkludenten Zustimmung

Der BGH legt die Satzungsregelung der betroffenen Gesellschaft so aus, dass die dort zugelassene schriftliche, fernmündliche oder telegrafische Beschlussfassung bei allseitigem Einverständnis im Zweifel auch mündliche Erklärungen und schlüssiges Verhalten umfasst. Erlaubt die Satzung den Verzicht auf eine Gesellschafterversammlung und die fernmündliche Stimmabgabe mit Einverständnis aller Gesellschafter, gilt dies nach Auffassung des BGH grundsätzlich auch für bloß mündliche Zustimmung oder konkludentes Einverständnis. Damit rückt die Frage in den Fokus, wie Gesellschafter sich tatsächlich äußern und verhalten – und wie dieses Verhalten möglicherweis ausgelegt werden kann.

Diese Information beinhaltet keinen Rechtsrat. Die Informationen geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung nur auszugsweise wieder und können im einzelnen individuelle Beratung nicht ersetzen.